

## **Vertiefungskurs Grundrechte**

Donnerstag, den 15. April 2004

### **Fall 1: Das lebensrettende Medikament**

Der mittellose, gesetzlich krankenversicherte B leidet an einer seltenen, aber lebensbedrohenden tropischen Krankheit. Um zu überleben, braucht er ein handelsübliches Medikament, das jedoch nach dem deutschen Arzneimittelgesetz nur für andere Indikationen zugelassen ist. Daher weigert sich die Krankenkasse, die Kosten für dieses Medikament zu übernehmen, mit dem Argument, wo keine gesetzliche Grundlage bestehe, könne sie zur Zahlung nicht verpflichtet sein.

Zu Recht ?

### **Fall 2: Hochschulreform**

Das Bundesland Sachsen-Anhalt erläßt ein neues Hochschulgesetz (HG LSA), dessen § 118 folgende Regelung enthält:

#### Personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) ...

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Professor oder als anderer Beamter ernannt ist, verbleibt nach Maßgabe der Ernennung in diesem Amt.

(3) Unbefristete oder befristete Dienstverhältnisse, die nach dem 3. August 1991 begründet wurden, bestehen als Dienstverhältnisse nach diesem Gesetz fort. Die korporationsrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder richtet sich nach diesem Gesetz.

(4) Hochschullehrer bisherigen Rechts gehören mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Sie ... können auf Antrag, der spätestens am 31. Oktober 1994 bei der Hochschule zugegangen sein muß (Ausschlußfrist), als Hochschuldozenten oder in ein vergleichbares Angestelltenverhältnis übernommen werden, wenn

1. ihre persönliche Eignung und fachliche Qualifikation festgestellt wurde,
2. von ihrer Lehrtätigkeit eine zweckdienliche Ergänzung des Lehrangebots zu erwarten ist und
3. eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Über den Antrag entscheidet der Senat im Benehmen mit dem Ministerium. Werden sie übernommen, so kann ihnen die Bezeichnung "außerordentlicher Professor" verliehen werden.

Der nach bisherigem Recht als Hochschullehrer tätige B, dessen persönliche Eignung und fachliche Qualifikation bereits festgestellt ist, fühlt sich durch die Einstufung als wissenschaftlicher Mitarbeiter in seiner Wissenschaftsfreiheit verletzt.

Zu Recht ?

### **Fall 3: Mobilfunk**

Auf dem Grundstück neben dem des Hauseigentümers H wird von dem Mobilfunkbetreiber Svensson unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften eine Mobilfunkanlage im Sinne des § 1 II Nr. 1 der 26. BImSchV errichtet. Die Anlage hält die in Anhang 2 zu § 2 der 26. BImSchV in Orientierung an den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission sowie der Internationalen Strahlenschutzvereinigung festgelegten Grenzwerte ein. Diese Grenzwerte richten sich nach den nachweisbaren Gesundheitsgefahren, die durch die Gewebeerwärmung in Hochfrequenzfeldern entstehen. Strengere Grenzwerte ließen sich nach dem Dafürhalten des Verordnungsgebers nicht auf verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Der H fühlt sich in seiner Gesundheit bedroht und ficht die Baugenehmigung unter Vorlage eines neuen wissenschaftlichen Gutachtens an, das eine Gesundheitsgefährdung durch solche Anlagen bejaht. Das VG erhebt jedoch gar nicht Beweis über die Frage der Gesundheitsgefährdung, sondern weist seine Klage allein mit Hinweis auf die Grenzwerte der Verordnung ab.

Zu Recht ?

### **Fall 4: Ehevertrag**

In einem kleinen Dorf des Bundeslandes B leben die arbeitslose F und der Werbekaufmann M in lockerer Lebensgemeinschaft. Als die F erfährt, daß sie im 6. Monat schwanger ist, möchte sie M, den voraussichtlichen Vater des Kindes, heiraten, einerseits um nicht von der öffentlichen Fürsorge abhängig zu sein und andererseits um Gerede im Dorf zu vermeiden. M ist zu einer Heirat jedoch nur nach Abschluß eines Ehevertrages bereit, in dem F für den Fall einer Scheidung auf alle Unterhaltsleistungen für sich verzichtet und sich verpflichtet, den M von allen Unterhaltsverpflichtungen dem Kind gegenüber freizustellen. Als später die Ehe scheitert, nimmt M die F gerichtlich und mit Erfolg auf Freistellung von seinen Unterhaltsverpflichtungen dem Kind gegenüber in Anspruch. Rechtsmittel der F bleiben erfolglos. Wäre eine Verfassungsbeschwerde der F begründet ?

Hinweis: Rechte des Kindes sind nicht zu prüfen.